



## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Faggen vom 19.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

### § 1

#### Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Faggen legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	170,00 Euro,
b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	340,00 Euro,
c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	495,00 Euro,
d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	710,00 Euro,
e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	880,00 Euro,
f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	1.280,00 Euro,
g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	1.560,00 Euro

fest.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Andreas Förg



#### Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 21.11.2019  
Abgenommen am: 06.12.2019